

Zivilrecht VI - Familienrecht
WS 2009/10

Gliederungsblatt 3

Noch § 3 Güterrecht

II. Der gesetzliche Güterstand insbesondere

1. Das Vermögen der Ehegatten
 - a) Selbständigkeit der Vermögen
 - b) Überlagerung durch § 1362 BGB für das Eigentum
 - c) Die Bedeutung der allgemeinen verfügungsrechtlichen Zuordnungsnormen für die Ehe
2. Der Zugewinnausgleich
 - a) Ausgleichsanspruch unter Lebenden, § 1378 BGB
 - b) Der Zugewinn, § 1373 BGB, und Grundlagen seiner Berechnung, §§ 1374-1376 BGB
 - c) Die Vermutungen des § 1377 BGB
 - d) Der erbrechtliche Zugewinnausgleich, §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1, 4 BGB
 - e) Zugewinnausgleich bei Enterbung (§ 1371 Abs. 2, 3 BGB)
3. Verfügungs- und Verpflichtungsbeschränkungen im gesetzlichen Güterstand
 - a) Der Grundsatz: Zustimmungserfordernis des anderen Partners trotz Selbständigkeit des Vermögens
 - b) Zustimmungsbedürftigkeit von Verfügungen über das Vermögen im Ganzen, § 1365 BGB
 - c) Zustimmungsbedürftigkeit von Verfügungen über Hausratsgegenstände, § 1369 BGB
 - d) Ersetzung und Nachholung der Zustimmung

§ 4 Scheidungsfolgerecht

I. Nachehelicher Unterhalt

1. Der Grundsatz der Eigenverantwortung als Entsprechung des Zerrüttungsprinzips
2. Die Unterhaltstatbestände als Nachwirkung der ehelichen Solidarität
 - a) Kinderbetreuung
 - b) Alter, Krankheit u. ä.
 - c) Grenzen der Verweisung auf Erwerbstätigkeit nach § 1573 BGB
 - d) Aus- und Fortbildung zum Ausgleich ehebedingter Nachteile
3. Zur Berechnung des Unterhalts
 - a) Bedürftigkeit des Gläubigers
 - b) Leistungsfähigkeit des Schuldners
 - c) Das Maß des Unterhalts, insbes. § 1578 BGB
4. Ausschluss des Unterhalts
 - a) Unterhaltsvereinbarungen, insbes. Unterhaltsverzicht, § 1585 c BGB
 - b) Tod und Wiederverheiratung
 - c) Härteklausel, § 1579 BGB

II. Versorgungsausgleich

1. Grundgedanken, insbes. Splitting der Anwartschaften
2. Arten des Versorgungsausgleichs
 - a) Öffentlichrechtlich (sozialversicherungsrechtlich)
 - b) Schuldrechtlich
3. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, § 1408 Abs. 2 BGB